

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Vincenz in Menden hat mit Beschluss vom 06.06.2023 für den katholischen Friedhof St. Aloysius Menden-Oesbern folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 06.06.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.09.2017 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Jährliche Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte
 - a) Reihengrabstätte 18,00 €
 - b) Urnenreihengrabstätte 15,00 €
 - c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit 23,00 €
 - d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit 20,00 €

2. Wahlgrabstätte bestehend aus mindestens zwei Grabstellen
 - a) Wahlgrabstätte pro Grabstelle 18,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle 15,00 €
 - c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte 280,00 € (einmalig)

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit jährlich erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die jährliche Prüfung des Grabmals (einmalig). 90,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

1. Verstorbener unter 5 Jahren (ausgenommen Tod- und Fehlgeburten) 690,00 €
2. Verstorbener über 5 Jahren 1.210,00 €
3. einer Urne 540,00 €

4. Stundensatz für Arbeiten im Sinne von § 9 Abs. 4 Friedhofssatzung 65,- €

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | Ausgrabung | |
| a) | Sarg | <u>1.300,00 €</u> |
| b) | Urne | <u>300,00 €</u> |
| 2. | Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) | Sarg | <u>2.200,00 €</u> |
| b) | Urne | <u>520,00 €</u> |

V. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--------------------------------|---------|
| 1. | Benutzung des Obduktionsraumes | _____ € |
| 2. | Sonstiges: _____ | _____ € |

Menden, 06.06.2023
Ort, Datum



J. Blank Vorsitzender
[Signature] Mitglied
[Signature] Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 04.07.2023
Az.: 6.10112234.30.10#43314/364/1-2023
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 25.07.2023 Az: **48.4 - 11**
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

[Signature]

